



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 3384-BM/69

1501/AB.
zu 1530/J.
ins. am 2. Feb. 1970

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Broda, Heinz, Thalhammer und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 12. Dezember 1969 gemäß § 71 des GOG an mich gerichteten Anfrage Nr. 1530/J-NR/69, betreffend Einschreiten von Organen der Sicherheitsexekutive bei Verkehrsunfällen mit bloßem Sachschaden, beehre ich mich mitzuteilen:

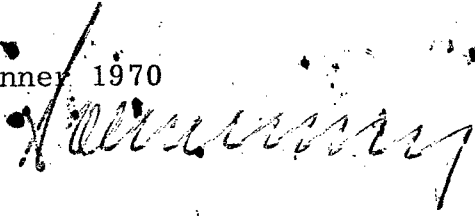
- Zu 1. Ich darf als bekannt voraussetzen, daß das Bundesministerium für Inneres in Angelegenheiten der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung - von einzelnen Bestimmungen abgesehen - keine Kompetenz besitzt. Das Bundesministerium für Inneres hat daher auch keinen Erlaß mit in der Anfrage erwähntem Inhalt hinausgegeben.
- Die Fragesteller beziehen sich offenbar auf einen Mitte September 1969 von der Vorarlberger Landesregierung ergangenen Erlaß, in dem unter Bezugnahme auf die durch die 3. Novelle zur StVO. erfolgte Neufassung des § 99 Abs. 6 StVO. festgestellt wird, daß eine Verwaltungsübertretung dann nicht mehr vorliegt, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind.
- Die Vorarlberger Landesregierung ordnete daher an, daß eine Aufnahme von Vorfällenberichten ab 1. 10. 1969 zu entfallen habe. Dadurch wurde der Absicht Rechnung getragen, durch die neue Regelung eine Verminderung des Behördenaufwandes zu erreichen (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu Punkt 53 in 879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.).

- 2 -

Der angeführte Erlaß, der an die Bezirkshauptmannschaften und nachrichtlich an das Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg gerichtet war, wurde von diesem sämtlichen Gendarmeriedienststellen Vorarlbergs bekanntgegeben. Selbstverständlich wurde dadurch die Pflicht der Organe der Bundesgendarmerie zum Einschreiten bei Vorliegen eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes oder bei Vorliegen eines Tatbestandes nach dem Kraftfahrgesetz nicht berührt.

Zu 2 bis 4. Die Beantwortung entfällt wegen Verneinung der Frage 1.

Wien, am 30. Jänner 1970

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to an official, is written over the date. The signature is somewhat stylized and difficult to decipher, but it appears to be a name starting with 'H.' followed by several letters.